



## **Satzung für den 1.FC Neubrandenburg e. V.**

### **Präambel:**

Der 1. Fußballclub Neubrandenburg 04 e.V. ist die Vereinigung und Vertretung seiner Mitglieder und der bestehenden Abteilungen.

In der Tradition des leistungsorientierten Fußballsports sowie mit dem Ziel in der Region für junge Menschen durch Ausbildung, Förderung und Erziehung gute Zukunftsperspektiven zu schaffen, engagieren sich die Mitglieder des Fußball-Club 1. FC Neubrandenburg 04 e.V., kurz 1. FCN 04, und geben dem Verein diese Satzung.

Kernelement des Vereins sind die leistungsorientierte sportliche Ausbildung junger Menschen und die Förderung des Breitensports. Dieses Ziel wird durch die Arbeit der Trainer, Übungsleiter sowie der Verantwortlichen des Vereins, in Kooperation mit regionalen und überregionalen öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, gesellschaftlichen und sozialen Einrichtungen, anderen Sport- und Fußballvereinen sowie den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen umgesetzt.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der 1.FCN 04 folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsätze des Vereins:**

1. Der Sportverein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
2. Er fördert ein Klima der freien Meinungsäußerung. Wir stellen die Einzigartigkeit und Unverletzlichkeit jedes Menschen in den Mittelpunkt und bieten Raum zur freien Entfaltung und zur sportlichen Leistung.
3. Der 1.FCN 04 fördert die Integration ausländischer Mitbürger.
4. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.
5. Der Verein unternimmt alles, um seine Mitglieder vor sexualisierter Gewalt zu schützen.
6. Die Ämter im 1. FCN 04 sind männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt zugänglich.

### **§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben:**

1. Der Verein führt den Namen „1. FC Neubrandenburg 04 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Neubrandenburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
6. Das Vereinslogo ist in der Anlage abgebildet.



### **§ 3 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften:**

1. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes sowie des DFB und seiner Unterverbände. Weiter kann der Verein Mitglied anderer Verbände und Vereine werden, soweit dies geboten erscheint oder erforderlich wird.
3. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser und der jeweils Übergeordneten Verbände und Vereine an.

### **§4 Zweck des Vereins:**

1. Der Verein bezweckt in erster Linie die Ausübung und Förderung des Fußballsports.
2. Der Verein unterstützt und fordert die Entwicklung der Persönlichkeit der Mitglieder durch sportliche Übungen, sportlichen Wettkampf und faires, sportliches Verhalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Ermöglichung von Sport- und Spielübungen
  - Einsatz von ausgebildeten Trainern
  - Fördertraining für talentierte Sportler
  - Teilnahme am verbandsinternen Spielbetrieb
  - Kooperation mit anderen Vereinen, Vereinigungen und Einrichtungen.
4. Bei dem Verein handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein im Sinne der §§ 51 f. AO, der gemäß § 5 Abs. 1 N.r 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist. Vorhandene Gewinne werden nicht ausgeschüttet.

### **§ 5 Sportliche Struktur:**

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Mehrspartenstruktur. Der Verein gliedert sich in rechtliche unselbständige Abteilungen.
2. Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand benannt. Die Abteilungen haben für die Benennung ein Vorschlagsrecht.
3. Die weitere Organisation der Abteilung obliegt ihnen selbst. Dabei sind sie verpflichtet, ihre Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Festlegungen der Sportverbände entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
4. Die Sportabteilungen organisieren einen vielseitigen Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb, unterstützen die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportartspezifischen Traditionen.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder moralischem Gebiet selbstlos zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die zu Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Eintrittsgelder aus Sportveranstaltungen
  - Überschüsse aus sonstigen Veranstaltungen
  - Werbeeinnahmen jeglicher Art
  - Sponsoring jeglicher Art
  - Spenden
  - Zuschüsse.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigt Mitarbeiter einzustellen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, einer Vergütung oder eines sonstigen Wertsatzes.

## **§ 7 Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft ist als aktives Mitglied, als passives Mitglied, als Fördermitglied ohne Stimmberechtigung und als Ehrenmitglied möglich. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Aufnahmeanträge sind in Schriftform zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
5. Zur Erlangung einer Spielberechtigung sind dem Aufnahmeantrag eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. eines anderen amtlichen Dokumentes beizufügen.
6. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.



### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Kündigung,
- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft
- oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch:

- deren Auflösung,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- Löschung,
- Austritt,
- oder Ausschluss.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungserklärung von Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

4. Kündigungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.

5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es in grober Weise:

- gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
- es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist
- oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen.

Als ein Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu

dem Vorwurf und dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

6. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge:**

1. Von jedem Mitglied sind eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Förder- und Ehrenmitglieder leisten keine Aufnahmegebühr.

3. Ehrenmitglieder sind zu dem von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Höhe des jährlichen Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie deren jeweilige Fälligkeit werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, soweit im Einzelfall technisch und zeitlich möglich, zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.



4. Wahlämter können nur volljährige Vereinsmitglieder wahrnehmen. In den Vorstand können sich nur Mitglieder wählen lassen, die nicht einem im Spielbetrieb konkurrierenden Fußballverein ein Amt als Vorstand oder Aufsichtsrat innehaben.
5. Die Tätigkeit der Fördermitglieder ist ausschließlich unterstützender Natur und mit keinerlei weiteren Rechten verbunden.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Interessen des Vereins zu wahren,
  - seine Ziele zu unterstützen,
  - den satzungsmäßigen Interessen nachzukommen
  - und Schaden, ob materieller oder ideeller Art, vom Verein abzuwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu zahlen.
3. Änderung der Anschrift sowie der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle Unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Wird den Mitgliedern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Mitglieder diesen Vorteil unmittelbar zurückzugewähren. Der Verein erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen die Mitglieder zum Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Mitgliedes von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

### **§ 12 Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

### **§ 13 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des 1.FCN 04.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage und durch Auslage in der Geschäftsstelle des Vereins bekanntgegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
5. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher mit der Einladung auf der Homepage und durch Auslage in der Geschäftsstelle des Vereins bekannt gegeben.



6. Zusätzlich und nicht rechtlich verpflichtend kann der Vorstand die Einladung, die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen per E-Mail an Die Mitglieder versenden, die d e m Verein eine aktuelle Mailadresse bekannt gegeben haben sowie auf den Termin, den Ort und den Inhalt der Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hinweisen.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sein.
8. Der Vorstand veröffentlicht die Inhalte auf Satzungsänderung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen in Ziffer 5 und 6.
9. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Beratung einen Versammlungsleiter.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Anträge auf geheime Abstimmung können durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Wahlen und geheime Abstimmungen werden durch den Wahlausschuss durchgeführt, dem die Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und der Beschluss über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen obliegt. Der Ausschuss besteht aus turt Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die vor der Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
14. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
16. Soll der Satzungszweck geändert werden, müssen 3/4 aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung zustimmen.

#### **§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschluss einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung zu Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des 1. FCN 04 e.V.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beantragt werden.
2. Der Vorstand muss bei Vorliegen eines Antrages nach Ziffer 1 innerhalb von 3 Wochen einen Termin der Mitgliederversammlung festsetzen und auf der Homepage des Vereins und durch Auslage in der Geschäftsstelle des Vereins bekanntgeben.
3. Die Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Vorlage des Antrages nach Ziffer 1 stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Bekanntmachung und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen entsprechend § 13 Abs. 5 und 6.
5. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge zu anderen Sachverhalten und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit:**

1. Das Stimmrecht steht allen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Einzig in den Aufsichtsrat können Nichtmitglieder gewählt oder entsendet werden.

### **§ 17 Aufsichtsrat:**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
  - zwei bis 10 weiteren Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
3. Ein Entsendungsrecht für je 1 Mitglied in den Aufsichtsrat wird dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg als öffentliche Geldgeber sowie den weiteren beiden Geldgebern mit der größten Sponsoring- bzw. Spendensumme im Jahr der Wahl des Aufsichtsrates eingeräumt. Diese zur Entsendung Berechtigten dürfen weniger als die Hälfte der zu vergebenden Aufsichtsratsmandate besetzen.
4. Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates zurücktreten oder die ihm übertragene Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können, soll durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die noch laufende Wahlperiode gewählt werden.
5. Sollte sich herausstellen, dass der Aufsichtsrat nicht mehr seine Mindestmitgliederbesetzung oder notwendige Zusammensetzung hat oder haben wird, sind binnen sechs Wochen durch ein vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung die fehlende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern für die laufende Wahlperiode zu wählen. Die Entscheidung darüber, nach welcher Alternative verfahren wird, trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die zu entsendenden Mitglieder bedarf es keiner Wahl, sondern einer schriftlichen Erklärung des Entsandeberechtigten zur Person des Entsandten. Der Vorstand gibt in der mit der Wahl befassten Mitgliederversammlung eine Erklärung zu den weiteren beiden entsandeberechtigten Sponsoren bzw. Spendern ab.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder zusammen oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder des gesamten Aufsichtsrates, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

### **§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates:**

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Haushaltsplan des Vereins, der ihm zu diesem Zweck vom Vorstand vorab zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle der Ablehnung hat der Vorstand das Recht einmalig einen neuen Entwurf vorzulegen. Wird dieser ebenfalls abgelehnt wird er durch den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Ladungstrist beträgt dafür mindestens zwei Wochen.
2. Der Aufsichtsrat kann bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes, die mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfassen angerufen werden. Er hat innerhalb von 4 Wochen zu befinden und ist dabei an Recht und Gesetz und den Grundsatz der Billigkeit gebunden.
3. Der Aufsichtsrat nimmt die Kassenprüfung des Vereins wahr. Dazu überwacht er die Geld-Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Geldgeschäfte hat mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall im Rahmen des Abschlusses des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über die aktuelle Situation des Vereins und die geplante Arbeit unterrichten lassen.

### **§19 Aufsichtsratssitzungen:**

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens 5 Kalendertage. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit der genauen Bezeichnung der zu behandelnden Punkte und den ggf. notwendigen Unterlagen zu übersenden.
2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, sofern dies der Vorstand oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder verlangen.
3. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Quartal.
4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder und unter Ihnen entweder der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Niederschrift ist von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.





7. An den Aufsichtsratssitzungen nehmen der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten mit beratender Stimme teil. Im Einzelfall kann der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder von der Sitzung ausschließen.

### **§20 Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten und
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern und
- den Abteilungsleitern als Beisitzer.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung wählt drei bis sieben Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister handelnd, nach außen vertreten.

im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf ein Vizepräsident den Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem anderen Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister nach außen vertreten, wenn der Präsident an der Wahrnehmung seines Mandats verhindert ist. Sollte sich herausstellen, dass der Vorstand nicht mehr seine Mindestbesetzung aus Präsident und zwei Vizepräsidenten hat oder haben wird, ist binnen drei Wochen ein neuer Vorstand durch eine vom Aufsichtsrat einzuberufende Mitgliederversammlung zu wählen.

### **§21 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:**

1. Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Hausplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern (insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins), Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen
- der Erlass von Vereinsordnungen
- Strukturierung des Gesamtvereins in Sportabteilungen
- Benennung der Abteilungsleiter der Sportabteilungen

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

3. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Die Geschäftsordnung ist durch den Aufsichtsrat zu bestätigen. Insbesondere ist zu regeln, welche Aufgaben durch welche Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

4. Der Vorstand kann sich zu Wahrnehmung seiner Aufgaben eines beim Verein angestellten Geschäftsführers bedienen.

### **§ 22 Vorstandssitzungen:**

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.
3. Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der Vizepräsidenten. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder und unter ihnen entweder der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist.
5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit:**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Die Finanzordnung bedarf dabei der Zustimmung des Aufsichtsrates.



#### **§24 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall:**

1. Die Auflösung eines Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

#### **§ 25 Fortsetzung des Vereins:**

1. Der Verein besteht auch beim Eintritt eines Beendigungsgrundes fort. Der Verein trifft nicht in das Liquidationsstadium und verliert nicht seine Rechtsfähigkeit als werbender Verein.
2. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und nach Bestätigung eines Insolvenzplanes, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, besteht der Verein als rechtsfähiger Verein gem. § 42 BGB fort. Für diesen Fall bedarf es keines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§26 Gültigkeit dieser Satzung:**

Die Satzung wird mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam. Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.11.2016 beschlossen und löst die Fassung vom 30.11.2015 ab.